



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05256**
Datum: 21.08.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/5811220
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	15.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe; Investive Maßnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der aufgeführten investiven Maßnahme unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen bauordnungs- sowie denkmalrechtlichen Genehmigungen erteilt sind:

Antragsteller	Maßnahme	Förderung 01.10.2019 – 29.02.2020 EUR
Villa Jühling e. V.	Förderung der brandschutztechnischen Ertüchtigung des evangelischen Bildungs- und Projektzentrums Villa Jühling e. V. – 2. Bauabschnitt: „Erweiterung der Brandmeldeanlage auf das Haupthaus“	39.200,00

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative entfällt, da Pflichtaufgabe gem. § 74 SGB VIII i. V. m. § 11 SGB VIII.

Es handelt sich um eine investive Fördermaßnahme. Die Vergabebestimmungen sind bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A), durch den Zuwendungsempfänger einzuhalten.

Folgen bei Ablehnung

Der Brandschutz im Haupthaus des evangelischen Bildungs- und Projektzentrums Villa Jühling e. V. kann nicht gewährleistet werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2019	39.200,00	1.36201.01
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2019	39.200,00	1.36201.01

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Finanzielle Auswirkung:

Produkt: 1.36201 - Jugendarbeit
Sachkonto: 53183000 - Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe

Im Haushaltsplan 2019 stehen im Produkt 1.36301 – Jugendarbeit die Mittel für die investive Maßnahme zur Verfügung. Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen entstehen keine.

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

1. Ausgangssituation

Der Träger der freien Jugendhilfe „Villa Jühling e. V.“ hat die anteilige Förderung der brandschutztechnischen Ertüchtigung des evangelischen Bildungs- und Projektzentrums Villa Jühling e. V. – 2. Bauabschnitt: „Erweiterung der Brandmeldeanlage auf das Haupthaus“ durch die Stadt Halle (Saale) in Höhe von 39.200,00 EUR beantragt. Das Haupthaus, Semmelweisstraße 6, 06120 Halle (Saale) wurde 1928/29 als Wohnhaus erbaut. Der Umbau zur Jugendbildungsstätte erfolgte 1991/92. Seitdem haben sich die Vorgaben des Brandschutzes und damit die Anforderungen für Beherbergungsobjekte verändert.

Eine Brandsicherheitsschau ist am 21.07.2011 durch die Freiwillige Feuerwehr Halle Dölau und den Fachbereich Sicherheit der Stadt Halle (Saale) erfolgt. In Ziffer 4 der Niederschrift vom 27.07.2011 über die Durchführung einer Brandsicherungsschau am 21.07.2011 wurde gefordert, dass die für den Neubau vorhandene Brandmeldeanlage entsprechend erweitert werden soll.

Die brandschutztechnische Ertüchtigung des evangelischen Bildungs- und Projektzentrums Villa Jühling e. V wurde in einzeln zu realisierende Abschnitte unterteilt:

1. Bauabschnitt: Trennung des 1. und 2. Rettungsweges
2. Bauabschnitt: Erweiterung der Brandmeldeanlage auf das Haupthaus
3. Bauabschnitt: Ertüchtigung von Treppen und Fluren, Türen und Fenstern, Entrauchung

Im August 2018 hat das Land Sachsen-Anhalt für das Jahr 2018 eine Summe von 37.214,51 EUR zur Verfügung gestellt. Mit den Mitteln der evangelischen Kirche Mitteldeutschlands und mit Eigenmitteln des Villa Jühling e. V. wurde 2018 der erste Bauabschnitt mit einer Gesamtsumme von 74.429,03 EUR ohne die finanzielle Beteiligung der Stadt Halle (Saale) realisiert.

Im zweiten Bauabschnitt soll das Haupthaus an die im Neubau bereits bestehende Brandmeldeanlage angeschlossen werden. Das vorliegende Konzept wurde von einem Architekturbüro nach den Vorgaben des Fachbereichs Sicherheit der Stadt Halle (Saale) erarbeitet, die Kostenberechnung nach DIN 276 ist vom 10.05.2017. Die Gesamtausgaben des zweiten Bauabschnittes belaufen sich auf 79.200,00 Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

Ausgaben- und Finanzierungsplan in EUR			
KG 300 Bauwerk- Baukonstruktion	12.400	Land Sachsen-Anhalt	20.000
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	44.200	Stadt Halle (Saale)	39.200
KG 700 Baunebenkosten	22.600	evangelische Kirche Mitteldeutschlands / Eigenmittel	20.000
Gesamtausgaben	79.200	Gesamtfinanzierung	79.200

Damit die Mittel des Landes Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des 2. Bauabschnitts durch den Träger eingelobt werden können, muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Die Realisierung der Maßnahme ist für das IV. Quartal 2019 vorgesehen, Maßnahmezeitraum: 01.10. – 31.12.2019.

2. Grundlage

Nach § 74 Abs. 2 i. V. m. § 80 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach der Maßgabe der Jugendhilfeplanung anzubieten. Eine Vielzahl von Angeboten des Villa Jühling e. V. sind Bestandteil der Jugendhilfeplanung, Teilplan für die §§ 11 - 14 und 16 SGB VIII. Die im Haupthaus stattfindenden Angebote betreffen hauptsächlich die sozialraumübergreifend stattfindenden Maßnahmen sowie die sonstigen Maßnahmen der Jugendhilfe, welche über die Stadt Halle (Saale) mitfinanziert werden. Somit handelt es sich bei der Förderung der brandschutztechnischen Ertüchtigung des evangelischen Bildungs- und Projektzentrums Villa Jühling e. V. – 2. Bauabschnitt: „Erweiterung der Brandmeldeanlage auf das Haupthaus“ um eine Aufgabe nach pflichtigem Ermessen. Ohne die Realisierung der Brandmeldeanlage ist der Brandschutz im Hauptgebäude des Villa Jühling e. V. nicht gewährleistet. Grundsätzlich kann Aufgrund dieser Mängel eine Schließung der Einrichtung veranlasst werden.

Nach den Angaben zur Anzahl der Übernachtungen im Jahre 2017 sind ca. 1/4 der Übernachtungsgäste aus der Stadt Halle (Saale):

Herkunft der Gäste	Personen	in %
Sachsen-Anhalt (ohne Stadt Halle (Saale))	1.892	20,3
Stadt Halle(Saale)	2.312	24,8
Gruppen mit Teilnehmendenkreis aus ganz Sachsen Anhalt ¹⁾	2.941	31,6
Gruppen mit bundesweitem Teilnehmendenkreis ²⁾	2.102	22,6
international	68	0,7
gesamt	9.315	100,0

¹⁾ Gruppen mit Teilnehmendenkreis aus ganz Sachsen Anhalt werden nicht nach Personen aus kreisfreien Städten/Landkreisen unterschieden.

²⁾ Gruppen mit bundesweitem Teilnehmendenkreis werden nicht nach Personen aus Bundesländern oder kreisfreien Städten/Landkreisen unterschieden.

Darüber hinaus gibt es neben den Übernachtungsmöglichkeiten auch Seminar- und Gruppenräume im Haupthaus, welche ebenfalls von jungen Menschen aus Halle (Saale) genutzt werden. Aufgrund der Sicherstellung des Brandschutzes und der Nutzungsstruktur des Haupthauses ist eine Beteiligung der Stadt Halle (Saale) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Brandschutzmaßnahme geboten.

3. Vorgehensweise

Sofern es sich bei der geplanten Baumaßnahme um ein bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftiges Vorhaben handelt, ist rechtzeitig vor Ausführung ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

Das Gebäude Semmelweisstraße 6 ist als Baudenkmal gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutz LSA (DenkmSchG LSA) in das Denkmalverzeichnis eingetragen. Für die Maßnahmen des 2. und 3. Bauabschnitts bedarf es daher vor dem Beginn von Ausführungsarbeiten einer schriftlichen denkmalrechtlichen Genehmigung nach den

Verfahrensvorschriften des § 14 DenkmSchuG LSA.

Wenn die notwendigen bauordnungs- sowie denkmalrechtlichen Genehmigungen erteilt sind, ist eine Förderung möglich. Aufgrund der durch den Villa Jühling e. V. noch einzuholenden Genehmigungen wird der beantragte Maßnahmenzeitraum um 2 Monate verlängert, Maßnahmenzeitraum: 01.10.2019 – 29.02.2020.

Entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) RdErl. des MF vom 1.2.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211), Ziffer 1.4 darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Somit erfolgen die Auszahlung der Fördergelder und die damit einhergehende Verbuchung des Aufwandes im Jahre 2019.

Nach der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017 sind nur "Kleininvestitionen" in Höhe von bis zu 1.000 EUR netto möglich.

Den Jugendhilfeausschuss als beschließenden Ausschuss nach §§ 4 und 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 71 Abs. 3 SGB VIII Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Haushaltsmittel, der von ihr erlassenen Satzungen und der von ihr gefassten Beschlüsse.

Nach der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale) vom 29.05.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 19 vom 13.11.2013, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe und wenn der Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt. Für diese Wertgrenze ist die Antragssumme ausschlaggebend.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit Zuwendungen von mehreren Zuwendungsgebern. Nach Nr. 1.4 Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sollen in jedem Fall die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung mindestens Einvernehmen herbeiführen über:

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid.

In Ermangelung eines Fördertatbestandes in der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe muss deshalb nach der Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalts über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verfahren werden. Grundsätzlich ist eine Bewilligung ohne Förderrichtlinie nur unter Bezugnahme auf §§ 23 und 44 LHO und des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 06.06.2016) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf der Grundlage der in den Antragsunterlagen gemachten Angaben möglich.

4. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der anteiligen Förderung der brandschutztechnischen Ertüchtigung des evangelischen Bildungs- und Projektzentrums Villa Jühling e. V. – 2. Bauabschnitt: „Erweiterung der

Brandmeldeanlage auf das Haupthaus“ wird der Brandschutz im Objekt: Semmelweisstraße 6, 06120 Halle (Saale) sichergestellt. Da das Haupthaus des Villa Jühling e. V. überwiegend durch junge Menschen und Familien genutzt wird, ist die Förderung dieser Maßnahme als besonders familienfreundlich zu bewerten und unter diesem Aspekt ausdrücklich zu befürworten.